

Schriftliche Stellungnahme

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. November 2020 um
14:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie
(Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) - BT-Drucksache 19/23480
- b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, Matthias
W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Neben der Sonderregelung für Kurzarbeit auch Sonderregelung für Arbeitslosengeld I
verlängern und ein Weiterbildungsgeld einführen - BT-Drucksache 19/23169

siehe Anlage



Kurzstellungnahme zum Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie

Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG, BT-Drucksache
19/23480

Ansprechpartner:
Holger Schäfer

Köln, 12.11.2020

Stellungnahme

Die mit Abstand bedeutsamste Stabilisierungsmaßnahme für den Arbeitsmarkt in der Corona-Krise ist das Kurzarbeitergeld. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Verlängerung der bisherigen Regelung hinsichtlich der Bezugsdauer und des erhöhten Leistungssatzes bis zum Jahresende 2021 vor. Bisher liegt noch keine belastbare Empirie darüber vor, wie lange die über Kurzarbeit abgesicherte Beschäftigung bei Fortdauer von unterausgelasteten Kapazitäten fortbestehen kann. Der Zyklenvergleich der Corona-Krise mit der Finanzkrise 2008/2009 bietet bisher noch keinen Hinweis, dass die starke, aber deutlich zurückgegangene Nutzung der Kurzarbeit bisher Beschäftigung finanziert, die anderenfalls strukturell nicht mehr nachgefragt werden würde. Als Argument für die vorzeitige Verlängerung der Maßnahme wird angeführt, dass bei einer nicht verlängerten Laufzeit bis März 2021 jetzt schon Entlassungen ausgesprochen werden müssten, da diese einen großen Vorlauf etwa durch Aufstellung von Sozialplänen haben.

Dennoch sind angesichts der jetzt schon beschlossenen Verlängerung der Höchstbezugsdauer bis Ende des Jahres 2021 einige Warntafeln aufzustellen:

Erstens ist das Niveau der Absicherung der Beschäftigten in dieser Krise höher als in der Finanzkrise. Die derzeit gültige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes von 60 Prozent für Begünstigte ohne Kinder und 67 Prozent für Begünstigte mit Kindern auf 70 bzw. 77 Prozent ab dem vierten Monat und 80 bzw. 87 Prozent ab dem siebten Monat – die zudem auch nicht nach Einkommen differenziert - ist auch deswegen mit einem Vorbehalt zu versehen, weil Arbeitslose und Kurzarbeiter auf diese Weise ungleich behandelt werden. Zudem wird die gesetzliche Leistungshöhe noch betrieblich aufgestockt. Dadurch ist der „Barwert“ der KuG-Leistungen als Produkt aus Leistungshöhe und maximaler Bezugsdauer in Deutschland im internationalen Vergleich hoch (Schäfer et al., 2020). Diese Effekte zusammen machen das Instrument noch einmal deutlich teurer als in der letzten Krise.

Zweitens schließt die Regelung einer Verdoppelung der möglichen Laufzeit von Kurzarbeit – die Aufstockung auf bis zu 24 Monate gab es auch 2008/2009 – an eine Rechtsverordnung des Arbeitsministers vom 20. April 2020 an, mit der die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert wurde. Eine solche Bezugsdauer ist im internationalen Vergleich überdurchschnittlich lang.

Drittens ist der hohe Barwert der KuG-Leistungen nicht mit einer Degressionsfigur unterlegt, um den Anreiz zum Ausstieg aus Kurzarbeit sowohl für Beschäftigte wie Betriebe mit zunehmender Bezugsdauer zu erhöhen. Im Gegenteil: Derzeit wird die Lohnersatzrate mit zunehmender Dauer des KuG-Bezugs sukzessive erhöht. Zudem widerspricht die Koppelung der vollständigen Erstattung von Sozialversicherungsabgaben für ausgefallene Arbeitsstunden an Qualifizierungsmaßnahmen der Logik von Kurzarbeit als Anpassungsinstrument für vorübergehende Auftragseinbrüche.

Die Verlängerung der Kurzarbeitergeldregelungen bis Ende 2021 mit der Ermöglichung einer vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis 30. Juni 2021 und einer anschließenden hälftigen Erstattung hilft insbesondere Branchen, die erst zeitverzögert von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind. Kritisch zu sehen ist, dass die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf 100 Prozent erhöht werden kann, wenn

eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt. Voraussetzung dafür ist nämlich, dass ein Weiterbildungsbedarf besteht und sowohl der Träger als auch die Maßnahme zugelassen sind. Diese beiden Randbedingungen knüpfen eine Versicherungsleistung an eine Qualifizierungsaufgabe, die dem Grundgedanken des Kurzarbeitergeldes als einer temporären, konjunkturell unterlegten Maßnahme eigentlich widerspricht. Zudem deutet die Mindeststundenaufgabe vorrangig auf formale Qualifizierungsmaßnahmen als Voraussetzung für die vollständige Erstattung hin, obwohl vielerorts informelles Lernen effektiver sein dürfte.

Literatur

Schäfer, Holger / Schneider, Helena / Vogel, Sandra, 2020, Kurzarbeit in Europa, IW-Kurzbericht, Nr. 63, Köln